

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 160 (1994)

Heft: 6

Artikel: Das Schweizer Wehrpflichtsystem im Wandel : zur Diskussion der
Professionalisierung der Armee

Autor: Fuhrer, Hans Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Schweizer Wehrpflichtsystem im Wandel – Zur Diskussion der Professionalisierung der Armee

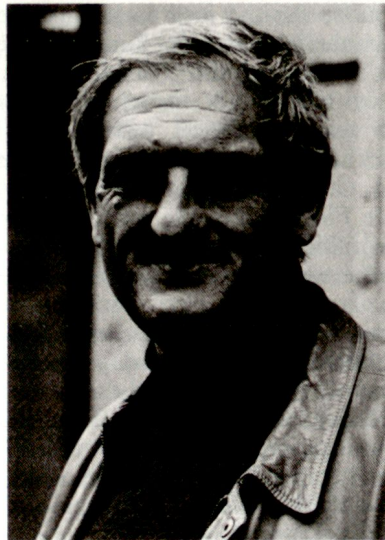
Neue Militärorganisationen – Symptome sicherheits- politischen Umbruchs

Jahre mit neuen Militärorganisationen sind Schlüsseljahre der schweizerischen Militärgeschichte. Sie deuten auf Zeiten tiefgreifenden sicherheitspolitischen Wandels hin, dessen militärische Komponente man mit einer Armee reform zu bewältigen versuchte. Die durch die aktuelle Krise ausgelöste militärpolitische Diskussion reicht bereits weit über die «Armee 95» hinaus. Eine Arbeitsgruppe «Sicherheitspolitik» hat am 14. Januar 1994 ein 24 Seiten starkes Papier vorgelegt, mit dem sie zum bereits eingeleiteten Veränderungsprozess beitragen wollte.

Es sei überraschend, heisst es in der Studie, dass angesichts der veränderten strategischen Lage und auf dem Hintergrund von Erfahrungen auf modernen Kriegsschauplätzen der Milizcharakter der Schweizer Armee zurzeit nicht zur Debatte gestellt werde. Die Arbeitsgruppe schlägt zwei Modelle vor:

Multifunktionalität der Armee dank zunehmender Professionalisierung oder Milizarmee mit Teilprofessionalisierung, aber mit Beschränkung des von ihr zu erfüllenden Auftrages.

Die als konstruktiver Diskussionsbeitrag gedachten Überlegungen wurden nicht durchwegs positiv aufgenommen. Erschwerend mag gewirkt haben, dass die neuen Ideen mitten in die Reorganisation 95 hineinplatzten. Die Studie reflektiert zwar nur ähnliche Diskussionen in fast allen europäischen Ländern, bedeutet jedoch für die Schweiz eine grundsätzliche Neuorientierung. Es scheint uns deshalb wichtig, dass die vom Bundesrat im Bericht 90 nur angedeuteten Aspekte der Tradition und der Volksverbundenheit der Milizarmee aus militärhistorischer Sicht bewusst werden sollen. Wir wollen uns auf zwei besonders wichtige historische Grundlagen konzentrieren, die das schweizerische Wehrsystem bisher bestimmt haben:



Hans Rudolf Fuhrer,
Dr. phil., Oberst,
Dozent für Allgemeine
und Schweizerische Militärgeschichte
an der Militärischen Führungsschule
der ETHZ, Au/ZH

die Allgemeine Wehrpflicht und das Milizsystem.

These:
Die Allgemeine Wehrpflicht ist ein bedeutendes Element für die traditionelle Integration des Militärischen ins politische soziale System der Schweiz.

Staatenbund 1815–1848

Die alte Eidgenossenschaft brach 1798 zusammen. Der Widerstand der eidgenössischen Orte war nur punktuell. Die Regimenter in fremden Diensten waren nicht zur Stelle. Die Friedenssicherung durch bewaffnete Neutralität hatte neben vielen anderen Faktoren versagt. Die Schweiz blieb 1815 ein Staatenbund, ein Bund souveräner Kantone mit losen gemeinsamen politischen und militärischen Institutionen (z.B. Tagsatzung, Zentrale Militärschule in Thun).

Das erste «Allgemeine Militärelement für die schweizerische Eidgenossenschaft» von 1817 war eine Mischung aus föderalistischer Tradition und zentralistischen Ansätzen, grün-

dend auf den eidgenössischen Defensionalen des 18. Jahrhunderts. Die Tagsatzung war berechtigt, von den Bundesgliedern, den einzelnen Orten, Kontingente für die Bundestruppe zu verlangen, 2 Mann auf 100 Einwohner. Das ergab eine Bundesstärke von 32 886 Mann. Die Kosten für deren Ausbildung und Bewaffnung wurden vollumfänglich von den Kantonen getragen. Das Einheitliche war das eidgenössische Kreuz auf der Armbinde jedes einzelnen Soldaten.

Weder die Mediationsverfassung von 1803 noch der Bundesvertrag von 1815 hatten eine Wehrpflicht des einzelnen Bürgers unmittelbar gegenüber dem Bunde festgelegt. Wehrpflichtig waren die Orte als Bundesglieder. Die Tradition wurde demgemäss unterschiedlich gehandhabt.

Die Kriegswehrpflicht

Die eidgenössische Tradition kannte eine obligatorische Kriegswehrpflicht, eine sog. Landsturmpflicht. Im Kriegsfall hatten alle wehrfähigen Männer ihre persönliche Kampfkraft dem Ort zur Verfügung zu stellen. Sie hatten mit ihrer persönlichen Schutz- und Trutzbewaffnung anzutreten. Das Prinzip von Ehr und Wehr galt in der ganzen Eidgenossenschaft seit ihren Ursprüngen. Wer beispielsweise durch ein Verbrechen ehrlos geworden war, galt nicht als berechtigt, Waffen zu tragen. Ein äusseres Zeichen, das sich bis in jüngster Zeit an der Appenzeller Landsgemeinde erhalten hat. Dieses Beispiel zeigt, dass die Allgemeine Wehrpflicht in der Schweiz immer eine stark normative Funktion hatte. Die übrigen Bürger hatten die Pflicht, für Verpflegung und die übrigen Bedürfnisse der aufgetretenen Soldaten aufzukommen.

Die Kriegswehrpflicht als militärisches Mittel der Notwehr, vorwiegend zur Territorialverteidigung bestimmt, hatte in der Eidgenossenschaft somit zwei Aspekte:

1. Pflicht zur persönlichen Leistung
2. Sachleistungspflicht für die Wehrdienstbefreiten.

Die Friedenswehrrpflicht

Die Friedenswehrrpflicht war die Grundlage für die Ausbildung der Miliz. Diese wurde ab 1815 teilweise durch den Bund übernommen (zuerst nur die Ausbildung der Spezialwaffen Artillerie, Kavallerie und Genie, später auch der Scharfschützen), blieb aber für die Infanterie nach verbindlichen Bundesweisungen bei den Kantonen.

Bis 1848 hatten die kantonalen Behörden die Kompetenz, den allgemeinen Grundsatz «jeder männliche Einwohner des Kantons ist Soldat» nach ihren eigenen Vorstellungen durchzusetzen. Die einen Kantone begnügten sich mit dem Bundeskontingent. Andere stellten einen eigenen kantonalen Landsturm auf.

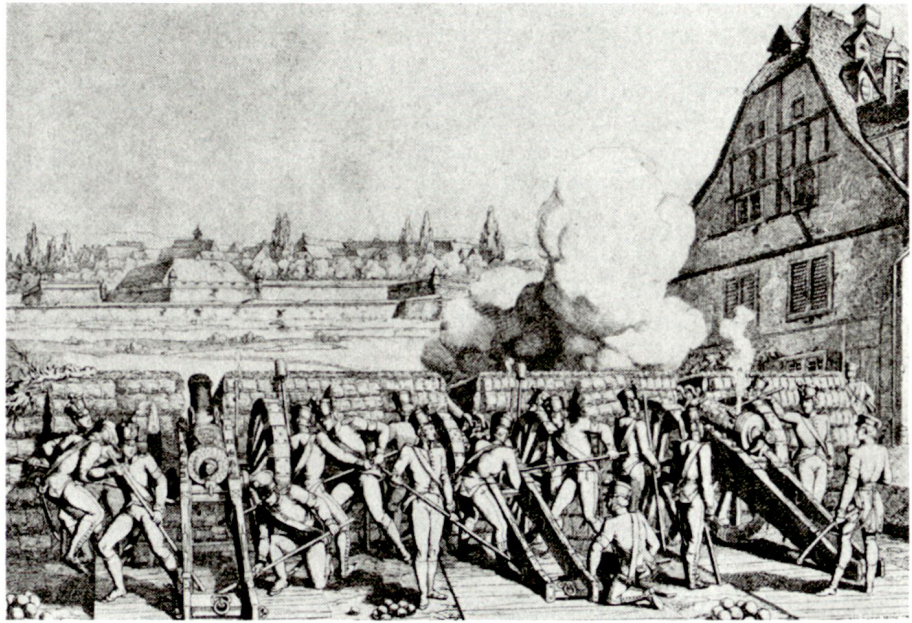
Einige Kantone bestimmten die Restanzahl des Bundeskontingentes nach Ausschöpfung der Freiwilligen durch Losentscheid. Wenige schufen die Möglichkeit des Loskaufes oder des Stellens eines Ersatzmannes. Verschiedene Kantone dispensierten Familienväter und bestimmten Berufskategorien (z.B. Studenten, Lehrer, öffentliche Beamte).

Diese Lösungen öffneten dem Missbrauch Tür und Tor, liessen aber beispielsweise das Problem der Dienstverweigerung nie virulent werden. Unter diesem Gesichtspunkt tönen gewisse Artikel aus Kantonsgesetzen nur nach hehren Wunschvorstellungen, z.B. Art. 15 des solothurnischen Militärgesetzes: *«Da jedem Schweizer die Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes seine vorzüglichste und heiligste Pflicht ist, so ist es auch jedermann strengstens verboten, sich weder im Bundesauszug noch in der Bundesreserve oder Landwehr durch einen anderen ersetzen zu lassen, und nur bei äusserst wichtigen Umständen, die durch besondere reglementarische Verfügungen nach seinem Erfinden zu bewilligen.»*

Alle diese Missstände tangierten das Prinzip der bürgerlichen Gleichheit und weckten Widerstände, die sich aber vorerst noch nicht durchsetzen konnten.

Anfänge des Bundesstaates (1848–1874)

In der Bundesverfassung von 1848, Artikel 18, wurde die Allgemeine Wehrrpflicht erstmals bundesstaatlich niedergelegt. Die Ausübung und Kontrolle vollzog sich jedoch weiterhin nur in den Kontingenten der Kan-



Zum letzten Mal standen schweizerische Truppen in eigener Sache im Ausland im Kampf, als die Eidgenossenschaft 1815 zu den Alliierten gegen Napoleon gehörte. Kurz darauf erfolgte die Anerkennung der permanenten Neutralität durch die Mächte.

tone, welche die Bundesarmee bildeten.

Drei Mann statt der bisherigen zwei auf 100 Schweizer bildeten den Auszug und die Reserve (Hälfte des Auszuges). Die Volkszählung von 1850 ergab den Sollbestand von 104 354 Mann für Auszug und Reserve. Die überzähligen Wehrrpflichtigen der Kantone mussten als zweite Reserve formiert werden, standen aber nur im Bedarfsfall zur Verfügung des Bundes (Art. 19 BV). Ein Antrag auf völlige Unterstellung dieser Überzähligen unter die Bundesgewalt wurde abgelehnt.

Stellvertretung und Loskauf waren nach 1848 ausgeschlossen. Wer keinen Dienst leistete, musste eine Militärrpflicht-Ersatzsteuer bezahlen. Über die Tauglichkeitsbestimmungen und die übrigen Möglichkeiten der Dispensation konnten die Kantone die Anzahl der Auszubildenden steuern. Die Minimalforderung des Bundeskontingentes war für einzelne Kantone weiterhin die Richtschnur.

Die Grenzbesetzung von 1870/71 enthüllte diverse Unzulänglichkeiten dieses Modells. Selbst die gesetzlichen Vorschriften waren von einigen Kantonen nicht erfüllt worden. Vieles musste im Neutralitätsschutzdienst improvisiert werden. Der gute Wille ersetzte die mangelnde Vorbereitung nicht.

Revidierte Bundesverfassung (1874–heute)

Erst die Revision der Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 brachte

den Durchbruch und schränkte die Rechte der Kantone weiter ein. Das Kontingentsystem wurde endgültig aufgehoben. Die Gesetzgebung über das Heerwesen wurde allein Sache des Bundes. Den Kantonen blieb aber immer noch die Verfügungsgewalt über die Wehrrkraft ihres Kantonsgebietes, soweit nicht die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ansprüche des Bundes beeinträchtigt wurden.

Der aus der Verfassung von 1848 vollständig übernommene Grundsatz der Allgemeinen Wehrrpflicht wurde ergänzt durch die Bestimmung, dass die Wehrrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffung vom Bund unentgeltlich erhalten sollten. Der Hauptvorteil dieser Regelung besteht in der Beschleunigung der Mobilmachung. Die Truppe hat nur noch das kollektive Korpsmaterial in den Zeughäusern zu fassen und ist marschbereit. Durch die Heimabgabe von Munition und einer AC-Schutzausrüstung ist der einzelne Soldat heute ab Türschwelle selbstschutzzfähig. Dieses Vertrauen in die eigene Bevölkerung ist auch nach der Beschaffung von automatischen Waffen (Stgw 57, Stgw 90) beibehalten worden. Von einer schweizerischen Allgemeinen Wehrrpflicht, die auch wirklich durchgesetzt worden ist, kann somit erst seit 1874 gesprochen werden. Seit dieser Militärorganisation wird das personale Wehrrpotential voll ausgeschöpft. Das Ende der Allgemeinen Wehrrpflicht wurde in Schritten kontinuierlich auf 60 Jahre angehoben, wobei die engere Militärdienstpflicht für Soldaten mit dem 50., für Offiziere mit dem

55. Jahr endete. In den letzten Jahren folgt eine Zivilschutzpflicht. Die auch subjektiv erfahrbare Bedrohung der Schweiz wurde jeweils als Anlass zur Verlängerung der Instruktionsdienste genommen. Die «Armee 95» wird nun eine Herabsetzung dieser Schwellenwerte bringen.

Über das Mittel der Tauglichkeitsanforderungen und die Dispensationspraxis hätte sich auch dieses System wie beispielsweise in den Zwanzigerjahren steuern lassen, doch verlangten Wehrgerechtigkeit und Bedrohungslage meistens eine restriktivere Praxis.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Erst war die Allgemeine Wehrpflicht altschweizerische Pflicht, an der Verteidigung des Landes (Kriegswehrlauf) im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten gegen äussere oder innere Feinde teilzunehmen und gleichzeitig Symbol der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Im 19. und 20. Jahrhundert kam vermehrt die Instruktionspflicht (Friedenswehrlauf) des Milizsoldaten dazu, und die Allgemeine Wehrpflicht wurde zum Symbol für die demokratische Gleichheit der Lasten. Die Allgemeine Wehrpflicht als ein Bezugspunkt nationaler Kontinuität ist ein bedeutsames Element der Integration des Militärischen ins politische und soziale Leben der Schweiz geworden. Die ist nicht nur militärisch relevant geworden. Sie hat durch die diskriminierende Wortwahl oft auch eine gesellschaftliche Klassierung der Bevölkerung bewirkt. Durch die Gleichberechtigung der Frau in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und durch die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes ist heute die relative Geschlossenheit des Systems nicht mehr gegeben.

These:

Das Milizprinzip prägt als Leitvorstellung das gesamte politische Leben der Schweiz. Es ist in der Bedeutsamkeit der politischen Prinzipien des Föderalismus und der direkten demokratischen Mitbestimmung mindestens gleichwertig.

Unter Miliz kann eine ehren- oder nebenamtliche Übernahme öffentlicher Ämter im Gegensatz zu einer vollberuflichen Amtsführung verstanden werden. Der aus dem römischen Wehrwesen stammende Begriff hat in der Schweiz eine Erweiterung auf alle Bereiche des Staates erfahren. Es galt die normativ geforderte Bereitschaft an die «Wägsten» und «Fähigsten», sich unter persönlichen, zeitlichen und materiellen Opfern für

den Dienst an der Gemeinschaft einzusetzen und sich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Gemeinnutz hatte vor Eigennutz zu stehen. Die Unentgeltlichkeit hat zwar selten uneingeschränkte Gültigkeit erreichen können. Die Entschädigung sollte aber nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen. Das Milizsystem in der schweizerischen Armee geht Hand in Hand mit dem Prinzip der Allgemeinen Wehrlauf. Die Schweizerische Miliz ist in vielen Beziehungen ein Sonderfall. Das ungebrochene Interesse vieler Staaten am «Schweizer System» belegt diesen Umstand eindrücklich.

Das System hat Stärken (Freiwilligkeit, Nähe zum Staate, Ausschöpfung des ganzen Potentials, Ausnützung des zivilen Könnens für alle Bereiche des Staates, Kostengünstigkeit usw.) und Schwächen (Amateurismus, Überforderung des einzelnen Bürgers, Ämterkumulation usw.). Dies gilt für das Milizsystem im Staat und in der Armee.

Miliz als das Prinzip der Freiwilligkeit

Bei der Armee ist die Mitwirkung nicht freiwillig. Die Freiwilligkeit gilt aber weitgehend für die Besetzung von Kaderplätzen. Eine gewisse Einschränkung besteht darin, dass der militärdiensttaugliche Schweizer zu jedem Grad und den entsprechenden Beförderungsdiensten gezwungen werden kann, zu dem ihn die militärischen Vorgesetzten als fähig erachten. Dieses «kann» wurde bisher in der Regel nur für den Unteroffiziersgrad durchgesetzt, wenn die Anzahl der Freiwilligen dem Sollbestand nicht entsprach. Es wäre deshalb wohl nicht unvernünftig, die umstrittene Länge des zivilen Ersatzdienstes grundsätzlich den Dienstleistungen des Unteroffiziers und nicht denen des Soldaten anzupassen. Dazu könnte eventuell ein Zuschlag für zivile Privilegien aufgerechnet werden.

Der Aufstieg im Militär verlangt einen weit über das Minimum der Pflicht hinausgehenden Aufwand. Was hat die Schweizer bisher bewogen, diese Mehrlasten auf sich zu nehmen? Auch wenn ältere, insbesondere umfassende Untersuchungen fehlen, kann festgestellt werden, dass in der Regel die militärische Karriere einen Profit für die zivile Karriere abgeworfen hat und umgekehrt. Diese Verflechtung von Armeeführung und ziviler Führungsschicht, von Kritikern auch als «Filz» bezeichnet, ist nicht

erst im Umfeld der Armeeabschaffungsinitiative zum Ansatz der Kritik geworden.

Die Befragung von 150 Personalchefs im Frühjahr 1992 durch die Dozentur Militärsoziologie der Militärischen Führungsschule in Au/Zürich zeigt eine gewisse Trendwende. In drei von fünf Anstellungssituationen ist der militärische Grad des Kandidaten anscheinend kein entscheidendes Kriterium mehr. Die Zukunft wird zeigen, ob die reisserischen Titel «Helm ab zum Aufstieg» in der Zeitschrift «Bilanz» vom Juli 1992 oder «Für Top-Jobs gilt: Offiziere (fast) out» im «Blick» der Wirklichkeit nahe kommen.

Zusammenfassend und wertend kann gesagt werden: Das freiwillige militärische «Weitermachen», die Bereitschaft zur Mehrleistung und Übernahme von zusätzlicher Verantwortung auch in der res publica waren bisher für die bürgerliche Elite ein eigentliches Muss. Diese traditionsbewusste Einstellung scheint abzunehmende Tendenz aufzuweisen.

Die Schweizer Armee wird wohl nur dann weiterhin auf die Freiwilligkeit der männlichen Wehrlaufigen zur Übernahme von Kaderpositionen und auf die der weiblichen Bevölkerung zur Mitarbeit im MFD zählen können, wenn

- die Wirtschaft wie bisher bereit ist, ohne Diskriminierung die militärischen Zusatzbelastungen zu tragen;
- die Armee auf die besonderen zivilen Bedürfnisse des Wehrmannes bestmöglichst Rücksicht nimmt, und
- die im Militär erworbenen zusätzlichen Ausbilder und Führerkompetenzen weiterhin auch zivil geschätzt und durch verbesserte Aufstiegschancen honoriert werden können, das heisst,
- die Milizarmee nicht zur untauglichen Bürgerwehr verkommt, für die sich der freiwillige Mehraufwand nicht mehr lohnt.

Miliz als das Prinzip der minimalen Professionalisierung

Durch das Verbot in Artikel 13 der Bundesverfassung von 1848 zur Aufstellung eines stehenden Heeres sind der Professionalisierung klare Grenzen gesetzt. Auf die bis zu jenem Zeitpunkt in fremden Kriegsdiensten erworbene Kriegstüchtigkeit von Mannschaften und Kadern konnte durch das Verbot der Fremden Dienste nicht weiter gezählt werden. Um dem Dilettantismus zu entgehen, wur-

de die Ausbildung neben Wehrwilligen und Rüstung (Können, Wollen und Haben) zum entscheidenden Faktor der Schweizer Miliz.

Die Bestrebungen, die Ausbildung zu verbessern, setzten an verschiedenen neuralgischen Punkten an: Verbesserung der Rekrutierung/Aushebung, Verlängerung der Ausbildungszeit, Verbesserung des Systems der nichtprofessionellen und professionellen Ausbilder, Verbesserung der persönlichen Kriegstüchtigkeit ausser Dienst (Pfleger der persönlichen Ausrüstung, Fitness, obligatorisches Schiessprogramm, fachliche Weiterbildung), Teilprofessionalisierung (Zivilangestellte beispielsweise in Zeughäusern, Piloten Grenzwacht- und Festungswachtkorps, seit 1912 professionelle Divisions- und Korpskommandanten, Instruktorenquote pro Zahl der Auszubildenden), Modernisierung der Waffenplätze und Ausbildungsmittel.

Diese Bestrebungen, die Ausbildung der Miliz den Anforderungen der Kriegstüchtigkeit anzunähern, stehen seit jeher im Spannungsfeld zwischen dem militärisch Notwendigen und dem gesellschaftlich Tragbaren.

Zusammenfassend und wertend kann gesagt werden: Die minimale Professionalisierung ist der Milizarmee systemimmanent. Daraus ergibt sich die besondere Wichtigkeit der Ausbildung für die Bürger-Soldaten. Sie ist nach dem Grundsatz aufgebaut: Relativ kurze Grundausbildung – Weiterausbildung während der ganzen Wehrpflicht in den Kampfverbänden. Zu den Besonderheiten des schweizerischen Ausbildungssystems gehört das Phänomen, dass in den Rekrutenschulen jeder Kader zugleich Lernender und Lehrender ist. Die Instruktoren, die Berufssoldaten, haben vorwiegend die Aufgabe eines militärischen Lehrers und die der Supervision für das abverdienende Kader.

Erfolgsausweis

Der Erfolgsausweis der bisherigen schweizerischen Sicherheitspolitik ist eindrücklich. **Seit 1815 hat die Eidgenossenschaft ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit wahren können.** Die Zielsetzung der Friedenserhaltung durch Verteidigungsbereitschaft ist erfüllt. Die Schweizer Armee hat den Beweis ihrer Kriegstüchtigkeit zum Glück nie unter Beweis stellen müssen. Alle diesbezüglichen Erfolgs- oder Misserfolgsprognosen sind Spekula-

tion. Trotzdem melden sich heute Zweifel. Die Auswertung der Abstimmung vom 25.11.1989 hat ergeben, dass zwischen der nach wie vor vorhandenen Überzeugung von der Notwendigkeit der Armee und der allgemeinen Überzeugung, diese sei nützlich, habe ihre Aufgabe in zwei Weltkriegen erfüllt und könne ihre sicherheitspolitischen Aufgaben auch in Zukunft wahrnehmen, eine nicht unbeträchtliche Glaubwürdigkeitslücke klafft. Auch die einleitend vorgestellte Studie «Sicherheitspolitik und Armee nach 1995» widerspiegelt eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der traditionellen schweizerischen Milizarmee für die Anforderungen der Zukunft.

Bundesrat *Kaspar Villiger* hat die aktuelle Krise, die mit zum Anlass für die Armee reform 95 geworden ist, am 27. Juni 1992 so beschrieben: *«Nichts ist zurzeit in unserem Land unangefochten. Während sich Europa im Aufbruch befindet und beharrlich das historische Ziel der politischen Einigung verfolgt, durchlaufen wir eine Phase der inneren Verunsicherung, der Selbstzweifel und der politischen Unrast. Wir bekunden Mühe, unsere Identität im heutigen Europa neu zu definieren. Das Spektrum der Meinungen reicht von der Illusion, nur Abschottung nach aussen rette unsere Identität, bis zur Überzeugung, die Idee Schweiz habe ausgedient, und der Auflösung der Schweiz im neuen Europa stehe eigentlich nichts entgegen.»*

Ob das seit 1989 veränderte Bedrohungsbild, die Ausweitung sicherheitspolitischer Dienstleistungen und die geforderte Multifunktionalität der Armee sowie die den zukünftigen Szenarien angepassten modernen Ausbildungs- und Rüstungsbedürfnisse der Truppe zwangsläufig nach einer Professionalisierung oder mindestens nach einer Teilprofessionalisierung verlangen, ist zweifellos eine der wichtigsten militärpolitischen Fragen nach Realisierung der «Armee 95». Bei all diesen Überlegungen müssten aber unseres Erachtens historische Entwicklungen und Besonderheiten des schweizerischen Wehrsystems mitberücksichtigt werden.

1. Die Allgemeine Wehrpflicht und das Milizprinzip sind aufs engste mit dem gesellschaftlichen System der Schweiz verwoben. Die Forderung nach einer Professionalisierung der Armee bricht grundsätzlich mit der eidgenössischen Wehrtradition.

2. Das Milizprinzip und die Allgemeine Wehrpflicht haben es dem Kleinstaat Schweiz bisher ermöglicht, das gesamte wehrfähige Potential in

Friedenszeiten für zivile Zwecke zu nützen, im Kriegsfall trotzdem ganz oder teilweise zur Verfügung zu haben.

3. Die Schweizer Armee war immer nur Notfall-Angebot und nie Bereitschaftsheer. Für den aktiven Dienst musste sie zuerst vereidigt werden.

4. Die Schweizerische Milizarmee ist keine Bündnisarmee wie beispielsweise die deutsche Bundeswehr. Kompatibilität mit einer internationalen Struktur und militärische Absprachen bereits in Friedenszeiten mit einem möglichen Bündnispartner sind erfahrungsgemäss neutralitätspolitisch sehr heikel. Erst die Aufgabe der Neutralität würde diese Problematik grundlegend ändern und auch eine neue Basis für die Landesverteidigung legen.

5. Einsätze eidgenössischer Soldaten ausserhalb der Schweiz sind bisher grundsätzlich freiwillig geleistet worden. Dies gilt für die Schweizer Garde, für die schweizerischen Regimenter in fremden Diensten und für die militärischen Einsätze im Rahmen der UNO. Freiwillige und professionelle «Out of area-Einsätze» sind ebenso schweizerische Wehrtradition wie das Milizsystem.

6. Mit der Schaffung beispielsweise des Überwachungsgeschwaders ist der Weg zu einer gewissen Teilprofessionalisierung bereits beschritten worden. Die Bereitschaft zu solchen Kompromissen war in der Vergangenheit nicht nur eine Frage der Miliztauglichkeit modernen Materials, sondern ebenso abhängig von der Beurteilung der Bedrohungslage.

In Zeiten der Krise laufen viel Entwicklungen mit rasender Schnelligkeit ab. Ob es gerade dann klug ist, traditionelle Säulen des Wehrsystems und bisher tragende Fundamente der Aussenpolitik revolutionär einzureissen, ist eine Frage der politischen Verantwortung. Dazu hat die Geschichte kein Patentrezept. Die historische Sicht mahnt jedoch für die Abschaffung des Milizsystems und der Allgemeinen Wehrpflicht zur Vorsicht. Vorsicht heisst aber nicht Stillstand. Es ist notwendig, vor allem in Planungskreisen über die «Armee 95» hinauszudenken.

Unsere Standortbestimmung hat gezeigt, dass die heutige Form der schweizerischen Landesverteidigung das Ergebnis eines langwierigen historischen Prozesses und Ausdruck eines jeweils demokratisch gefassten politischen Willens in einem sich wandelnden Umfeld gewesen ist. Es wäre somit völlig verfehlt, die heutigen Verhältnisse als unveränderlich und als die einzig möglichen zu betrachten.